



HESSISCHER LANDTAG

06. 05. 2011

Kleine Anfrage

der Abg. Frankenberger und Gnadl (SPD) vom 30.03.2011

betreffend Rufbereitschaft der Straßenmeistereien in Hessen

und

Antwort

des Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Vorbemerkung der Fragesteller:

Auch außerhalb der regulären Dienstzeiten der Straßenmeistereien bestand bisher eine Rufbereitschaft für Fälle, in denen es notwendig wurde, auch nach dem regulären Dienstende beispielsweise Ölspuren zu beseitigen oder Verkehrsschilder aufzustellen. Diese Rufbereitschaft nach Dienstschluss wurde von der Landesregierung abgeschafft.

Vorbemerkung des Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung:

Autobahnmeistereien sind außerhalb der regulären Dienstzeit täglich rund um die Uhr mit mindestens zwei Mitarbeitern erreichbar. Außerhalb des Winterdienstes dient diese Rufbereitschaft im Wesentlichen dazu, die verkehrlichen Auswirkungen von Unfällen auf den Autobahnen gering zu halten.

Für Straßenmeistereien besteht unverändert eine Rufbereitschaft während des Winterdienstes oder bei besonderen Wetterlagen. Außerhalb dieser Zeiten gab es auch bisher bei den Straßenmeistereien keine Rufbereitschaften.

Eine Erreichbarkeit und Einsätze der Straßenmeistereien außerhalb der regulären Arbeitszeiten waren ausschließlich freiwillige Leistungen der Meistereileitung und der jeweils eingesetzten Straßenwärter/innen. Ausnahmen hiervon gab es bislang nur im Rahmen eines inzwischen beendeten Modellversuchs.

Es trifft somit nicht zu, dass eine bestehende Rufbereitschaft abgeschafft worden sei.

Die Ausdehnung der Rufbereitschaft bei den Straßenmeistereien über den Winterdienst hinaus in eine generelle Ganzjahres-Rufbereitschaft wäre eine neue, zusätzliche Leistung.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Warum besteht bei den Straßenmeistereien in Hessen nach dem regulären Dienstende keine Rufbereitschaft mehr?

Frage 2. Seit wann besteht diese Rufbereitschaft nicht mehr?

Hinsichtlich der Fragen 1 und 2 wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 3. Wurden die betroffenen Stellen (Polizeistationen, Kommunen, Zentrale Leitstellen etc.) offiziell darüber informiert, dass kein Rufdienst nach dem regulären Dienstende mehr besteht?

Die betroffenen Stellen wurden darüber informiert, dass die während des Pilotversuchs eingerichtete Rufbereitschaft nicht mehr besteht.

Frage 4. Wie viele Anforderungen der Straßenmeistereien über den Rufdienst nach dem regulären Dienstende gab es in Hessen im vergangenen Jahr?

Über die Zahl der Anforderungen nach dem regulären Dienstende wird bei der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung keine Statistik geführt.

Frage 5. Wer ist nun für die anfallenden Aufgaben (Beseitigung von Ölspuren, Aufstellen von Schildern etc.) außerhalb der regulären Dienstzeiten der Straßenmeistereien zuständig?

Im Rahmen der unmittelbaren Gefahrenabwehr kann die Polizei unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit alle erforderlichen Maßnahmen anordnen. Zur Beseitigung von Ölspuren nach Unfällen oder zur Absicherung von Gefahrenstellen kann sie dabei unter anderem auf gewerbliche Unternehmen zurückgreifen. Beim Aufstellen von Schildern besteht im Regelfall keine Gefahr im Verzug, die ein Tätigwerden nachts oder am Wochenende erfordert. Für größere Ereignisse im Bereich der Straßen, Brücken oder Tunnel besteht unverändert der Alarmierungsplan der Straßen- und Verkehrsverwaltung.

Frage 6. Ergeben sich durch den Wegfall der Rufbereitschaft der Straßenmeistereien Mehrbelastungen für die Kommunen und/oder die Feuerwehren?

Falls ja:

- a) Wie werden diese Mehrbelastungen seitens des Landes kompensiert bzw. erstattet?
- b) Wird dabei das in der Hessischen Landesverfassung vorgeschriebene Konnexitätsprinzip gewahrt?
- c) Erachtet es die Landesregierung als sinnvoll, besonders die Freiwilligen Feuerwehren, die auf das ehrenamtliche Engagement ihrer Wehrleute angewiesen sind, mit Aufgaben zu belasten, die zuvor von den Straßenmeistereien erledigt wurden?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Da die Rufbereitschaft nicht abgeschafft wurde, ist auch das Konnexitätsprinzip nicht anwendbar.

Die Frage der Kostentragung ist unverändert: Sofern ein Schädiger bekannt ist, wird er zur Kostenerstattung herangezogen. Falls kein Verursacher ermittelt werden kann, liegt bei Ölspuren innerhalb der Ortslage die Zuständigkeit und Kostentragung bei der Kommune. Sonst übernimmt der Straßenbaustraßensträger die Kosten des Einsatzes. Dies gilt unabhängig davon, ob ein gewerbliches Unternehmen oder eine Feuerwehr eingesetzt wurde.

Frage 7. Trifft es zu, dass die Polizeistationen angewiesen wurden, im Rahmen der Amtshilfe außerhalb der regulären Dienstzeiten der Straßenmeistereien die lokalen Feuerwehren anzufordern?

Weder seitens des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung noch seitens des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport hat es eine derartige Anweisung gegeben.

Wiesbaden, 28. April 2011

Dieter Posch